

Graf v. Einsiedel-Wolkensburg trägt die ständische Schrift über die Petition der Landschullehrer der Ephorie Werdau um Verwandlung eines Theils ihres baaren Gehaltes in Naturalleistungen vor.

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst wird die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie die eben vorgetragene Schrift nach Inhalt und Fassung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Sie wird nun noch an die zweite Kammer abzugeben sein. Der Herr Bürgermeister Koch entschuldigt sich auf's Neue mit Krankheit und schreibt, daß er wahrscheinlich unter einigen Tagen nicht werde in der Kammer erscheinen können.

Ich habe nun, indem wir zur Tagesordnung übergehen, Herrn Bürgermeister Gottschald zu ersuchen, vom Rednerstuhle aus uns den Bericht der vierten Deputation über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Budissin, die Rentensteuerverpflichtung der Gemeinden betreffend, Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht lautet so:

Der von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Budissin bei der Ständeversammlung eingebrachten Petition liegt die Absicht zu Grunde, eine Modification des Gesetzes vom 23. April 1850, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., namentlich der in §. 20 enthaltenen Bestimmung herbeigeführt zu sehen.

Infolge derselben sind nämlich diejenigen Staatsangehörigen, physische oder moralische Personen, welche Zinsen, Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkskuxen, Leibrenten, Auszügen, so wie an inländischem Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockene Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen beziehen, mit dem der Gesammthöhe ihres diesfallsigen Einkommens entsprechenden Steuerfusse des gedachten Gesetzes beigefügten Tarifs D zu vernehmen.

Die zur Verwirklichung jener Absicht in dieser Petition ausgesprochene Bitte ist nun darauf gerichtet:

„bei der hohen Staatsregierung eine Modification des angezogenen Gesetzes dahin zu beantragen, daß

- 1) die Rentensteuerverpflichtung der Gemeinden nur auf solche beschränkt werde, deren Renteneinkommen zu Deckung der Gemeindebedürfnisse ausreicht, daß aber
- 2) auch den hiernach von der Rentensteuer betroffen werdenden Gemeinden bei Feststellung ihres steuerpflichtigen Einkommens der Abzug ihrer Passivzinsen nachgelassen werde.“

Diese Bitten werden in der Hauptsache durch Folgendes zu rechtfertigen gesucht:

Die Stadtgemeinde zu Budissin beziehe aus der Substanz des Stadtvermögens nicht unbedeutende Intraden der vorgedachten Art und sei dermalen in der 30. Klasse jenes Tarifs vernommen.

Dagegen habe sie aber auch, nicht etwa infolge fehlerhafter oder pflichtwidriger Verwaltung, sondern zu meist aus dem für die Stadt Budissin so unglücklichen Kriegsjahre 1813 herrührend, eine Schuldenlast, die einen jährlichen Zinsbetrag von nahe an 5000 Thlr. erfordere, so daß zu Deckung dieser und der übrigen Gemeindebedürfnisse noch weit über 9000 Thlr. durch Anlagen aufgebracht werden müßten.

Hieraus gehe aber hervor, daß, weil das Renteneinkommen zu Deckung der städtischen Bedürfnisse nicht ausreiche, ein großer Theil derselben und mit diesem auch die an den Staat von der Stadtgemeinde zu zahlende Rentensteuer von den Gemeinden durch Anlagen aufgebracht werden müsse und daß dieses indirect eine doppelte Besteuerung sei, die der Staat den Gemeindegliedern auflege; denn diese zahlten solche einmal für ihre Person und dann anderweit in und mit den Gemeindeanlagen.

Es dürfte übrigens gezweifelt werden, daß dieses in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, vielmehr liege die Vermuthung nahe, daß man, wenn überhaupt an Gemeinden als steuerpflichtige Subjecte, so doch nur an solche gedacht und nur solche zur Rentensteuer habe verpflichten wollen, die ihre Bedürfnisse von ihrem Renteneinkommen allein bestreiten konnten, nicht aber solche, die genöthigt seien, zu diesem Zwecke ihre Mitglieder zu Anlagen anzustrengen.

Diese Momente haben nun im vorigen Jahre die Petenten bewogen, sich mit einer Vorstellung an das Königliche Finanzministerium zu wenden. Sie sind aber darauf abfällig und zwar dahin beschieden worden:

„Da die Stadtcommun Budissin sowohl nach der im Jahre 1850 eingereichten Declaration, als nach einer an den Steuerrath erstatteten Anzeige Einkünfte beziehe, welche nach der klaren Bestimmung §. 20 sub 1 des Gesetzes vom 23. April 1850 sowohl bei physischen als moralischen Personen, mithin auch bei Communen, der Personalsteuer 4. Unterabtheilung (Rentensteuer) unterlägen und das Gesetz eine Ausnahme von dieser Besteuerung in dem Falle, wenn, wie bei Budissin, die fraglichen Einkünfte zu Bestreitung des communlichen Haushaltes nicht ausreichen, nicht statuirt; so beruhe die Verpflichtung der Stadtcommun zu Budissin zu Entrichtung der Rentensteuer außer Zweifel.“

Gleichzeitig wurde dem Stadtrath zu Budissin, nachdem derselbe bei der im Jahre 1850 eingereichten Declaration des dortigen Renteneinkommens die von der Stadtgemeinde zu zahlenden Passivzinsen in Abzug gebracht hatte, bemerkt gemacht, daß dieser Abzug geschichtlich nicht statthaft sei.

Die Petenten bescheiden sich nun zwar, daß diese Bescheidung in beiderlei Beziehung in der bestehenden Gesetzgebung ihre vollkommene Begründung finde, halten aber die Besteuerung der Gemeinden unter Umständen und Verhältnissen, wie die zu Budissin, für keine gerechte, eben weil sie zu einer doppelten Besteuerung der Gemeindeglieder führe und stellen bezüglich des unstatthaft erklärten Abzugs der Passivzinsen bei Feststellung des communlichen Renteneinkommens noch Folgendes vor:

„An und für sich könne wohl überhaupt nur insoweit von ein Einkommen gewährenden Activis die Rede sein, als nicht durch Passiva bilancirt werde, und es erscheine demnach in der That in allen Fällen nur rationell und